

Otto-Friedrich-Universität Bamberg



Richtlinie

der Otto-Friedrich-Universität Bamberg

über die Ernennung von

Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen

Beschlossen vom Senat der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
in seiner Sitzung am 16. November 2011

Vorbemerkungen

¹Die Honorarprofessur ist eine Titularprofessur. ²Sie ist Ehrenamt, grundsätzlich unvergütet und mit Leistungen verbunden. ³Über sie soll das Lehrangebot der Universität in den einzelnen Fachbereichen mit Praktikern und Praktikerinnen und verdienstvollen Persönlichkeiten bereichert werden. ⁴Dabei ist auf den Charakter des Fachangebotes zu achten. ⁵Dieses soll ergänzt, nicht jedoch über die Grenzen eines sinnvollen Sachbezuges überdehnt werden. ⁶Die Errichtung der Honorarprofessur soll von einer breiten Zustimmung innerhalb der Fakultät getragen sein.

1. Verfahrensüberblick

¹Honorarprofessoren oder Honorarprofessorinnen werden von dem Präsidenten oder der Präsidentin der Otto-Friedrich-Universität Bamberg ernannt. ²Seine oder ihre Entscheidung basiert auf einem Senatsbeschluss. ³Dieser hat seinerseits einen Fakultätsratsbeschluss als Grundlage. ⁴Ein wesentlicher Teil des Auswahlverfahrens findet damit in dem Bereich statt, in dem der Honorarprofessor oder die Honorarprofessorin tätig werden soll. ⁵Die Berufung setzt fachliche, persönliche und pädagogische Kompetenzen bei der zu berufenden Person voraus. ⁶Die Erfordernisse gleichen auf Grund von Verweisen auf Art. 7 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 und Satz 3, Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 sowie auf Art 18 Absatz 4 Satz 11 BayHSchPG in großen Teilen den zu prüfenden Voraussetzungen in dem Berufungsverfahren für Professoren oder Professorinnen. ⁷Sie sind im Rahmen eines förmlichen Verfahrens zu prüfen und zu belegen. ⁸Das Verfahren kann für Personen, die bereits ein Berufungsverfahren an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg durchlaufen haben, gestrafft werden, indem auf das vormalige Verfahren in den einzelnen Beschlüssen Bezug genommen wird. ⁹Das förmliche Verfahren zur Bestellung wird damit jedoch nicht entbehrlich.

2. Ablauf des förmlichen Verfahrens

2.1 Einleitung des Verfahrens

¹Das Verfahren wird über einen Vorschlag im Fakultätsrat eröffnet. ²Initiativberechtigt ist dabei jedes Mitglied des Fakultätsrates.

2.2 Ausschuss zur Antragsprüfung

2.2.1 Zusammensetzung

¹Zur Prüfung des Vorschlages wird ein Ausschuss innerhalb der Fakultät gebildet. ²Dieser Ausschuss ist gemäß Art. 31 Absatz 3 BayHSchG beratender Natur. ³Die Berufung des Ausschusses erfolgt für den Einzelfall. ⁴Die personelle Zusammensetzung soll dem Fachgebiet bzw. den Fachgebieten des zu ernennenden Honorarprofessors oder der zu ernennenden Honorarprofessorin Rechnung tragen. ⁵Soweit die Fakultät in Institute gegliedert ist, übernimmt gemäß § 64 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 Grundordnung die Prüfung das Institut, in dem der zu bestellende Honorarprofessor oder die zu bestellende Honorarprofessorin tätig werden soll. ⁶Gegebenenfalls sind Personen hinzuzuziehen, die in einer weiteren fachlichen Disziplin des Honorarprofessors oder der Honorarprofessorin tätig sind. ⁷Die Errichtung eines Berufungsausschusses kann sich erübrigen, wenn ehemalige Professoren oder Professorinnen der Otto-Friedrich-Universität zum Honorarprofessor oder zur Honorarprofessorin ernannt werden sollen. ⁸Voraussetzung dafür ist, dass sich an der im vorangegangenen Berufungsverfahren getroffenen Wertung nichts geändert hat.

2.2.2 Aufgaben

¹Aufgabe des Ausschusses ist, die fachliche, persönliche und pädagogische Eignung des Honorarprofessors oder der Honorarprofessorin zu überprüfen. ²Dazu wird anhand der gesetzlichen Vorgaben (dazu unter Gliederungspunkt 3.) ein Bericht erstellt. ³Zudem sind mindestens zwei Gutachten auswärtiger Gutachter oder Gutachterinnen einzuholen. ⁴Gutachter oder Gutachterin in diesem Sinne kann sein, wer eine Venia oder eine Professur in dem Wissensfeld innehat, für welches die Honorarprofessur ausgesprochen werden soll. ⁵Unter Bezugnahme auf die Gutachten des vorangegangenen Berufungsverfahrens ist bei der Bestellung aus dem Dienst geschiedener Professoren oder Professorin-

nen der Otto-Friedrich Universität die nochmalige Einholung auswärtiger Gutachten ebenfalls entbehrlich. ⁶Der Ausschuss oder das Institut erteilt dem Fakultätsrat auf der Grundlage seiner Prüfung eine Beschlussempfehlung. ⁶Die eingeholten Gutachten werden dem Fakultätsrat zur Verfügung gestellt.

2.3 Fakultätsbeschluss

¹Der Fakultätsrat entscheidet auf Grundlage der Beschlussempfehlung und der auswärtigen Gutachten über die Weiterverfolgung des Vorschlages auf Errichtung einer Honorarprofessur. ²Die Entscheidung des Fakultätsrates ist zu begründen. ³Die Stimmverhältnisse und Sondervoten sind anzugeben. ⁴Mit ihr ist auch die Einordnung der Honorarprofessur in die Fächerstruktur der Fakultät zu verbinden. ⁵Sicherzustellen ist, dass die angestrebte Ernennung das fachliche Angebot der Fakultät wesentlich ergänzt. ⁶Die Bezugspunkte und die Notwendigkeit einer Erweiterung sind dabei in der Begründung aufzuführen. ⁷Die Errichtung einer fakultätsfachfremden Honorarprofessur sollte in der Regel nicht weiterverfolgt werden. ⁸Sie bedarf in jedem Fall einer besonderen Begründung. ⁹An der Beratung über die Beschlussvorlage können mit zusätzlichem Beschluss des Fakultätsrates gemäß § 62 Absatz 2 Nr. 3 Grundordnung alle nichtentpflichteten Professoren und Professorinnen teilnehmen.

2.4 Befassung der Erweiterten Universitätsleitung

2.4.1 Vorstellung durch Dekan oder Dekanin

¹Der Beschluss des Fakultätsrates wird vom Dekan oder der Dekanin der Fakultät in die Sitzung der Erweiterten Universitätsleitung eingebracht. ²Der Dekan oder die Dekanin stellt das bisherige Verfahren, die Einbindung der Honorarprofessur in die Fakultät und die Zustimmungsverhältnisse in der Fakultät dar.

2.4.2 Weiterleitung an Senat

¹Die Erweiterte Universitätsleitung berät über den Vorschlag. ²Ein zustimmender Beschluss ist dem Senat zur Beschlussfassung weiterzuleiten und vorzustellen.

2.5 Senatsbefassung

¹Der Senat beschließt gemäß Art. 25 Absatz 3 Nr. 6 BayHSchG auf Grundlage des Fakultätsbeschlusses über die Errichtung und Besetzung einer Honorarprofessur. ²Der Senat kann den Vorschlag mit der Bitte um weitere Begutachtung an die Fakultät zurückleiten. ³Dies hat in der Regel zu erfolgen, wenn die Zustimmung im Fakultätsrat lediglich auf einer knappen Mehrheit beruht.

2.6 Ernennung durch Präsident oder Präsidentin

¹Die Ernennung des Honorarprofessors oder der Honorarprofessorin erfolgt durch den Präsidenten oder die Präsidentin. ²Er oder sie ist an die Entscheidung des Senats nicht gebunden. ³Eine Ernennung trotz ablehnender Beschlussfassung im Senat soll nicht erfolgen.

3. Personelle Voraussetzungen

3.1 Allgemein

¹Die an den Honorarprofessor oder die Honorarprofessorin zu stellenden Voraussetzungen ergeben sich aus Art. 25 Absatz 1 BayHSchPG zum Teil in Verbindung mit weiteren Vorschriften und dem Verweis in Art. 25 Absatz 2 Satz 2 BayHSchPG auf Art. 18 Absatz 4 Satz 11 BayHSchPG. ²Dabei wird auf die Berufungsvoraussetzung für eine Professur Bezug genommen. ³Zur Ernennung gefordert ist die fachliche, persönliche und pädagogische Eignung der zu ernennenden Person. ⁴Veranstaltungen sind überwiegend an dieser Universität abzuhalten. ⁵Dies verdeutlicht die Stellung der Honorarprofessur als Lehrangebotsergänzung.

3.2 Ausschlussgründe

3.2.1 Fehlen persönlicher, fachlicher, pädagogischer Eignungen

Nicht zum Honorarprofessor oder zur Honorarprofessorin ernannt werden kann, wer die persönlichen, fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen nicht erfüllt.

3.2.2 Bestehende Professur

¹Ebenfalls nicht ernannt werden können gemäß Art. 25 Absatz 1 Satz 2 BayHSchPG Personen, die zwar die oben genannten Voraussetzungen erfüllen, die aber an einer deutschen oder ausländischen Universität als Professor oder Professorin berufen sind und noch nicht entpflichtet wurden oder in den Ruhestand eingetreten sind (sogenanntes Verbot der Doppellehre). ²Das Merkmal erfasst die Stellung und nicht die konkrete Bezeichnung. ³Daher sind auch Juniorprofessoren oder Juniorprofessorinnen und Privatdozenten oder Privatdozentinnen im Sinne des BayHSchPG, die zur Lehre verpflichtet sind, von der Ernennung ausgeschlossen. ⁴Um die gemäß Art. 27 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 BayHPSchG möglichen Widerrufe zu vermeiden, sind Personen, die eine Stellung nach Art. 25 Absatz 1 Satz 2 BayHSchPG noch erlangen könnten, von der Ernennung grundsätzlich ebenfalls auszuschließen.

3.3 Einstellungsvoraussetzungen

¹Zum Honorarprofessor oder zur Honorarprofessorin an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg kann ernannt werden, wer gemäß Art. 25 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit Art. 7 Absatz 1 Satz 1 Nr.1 und 4 und Satz 3 BayHSchPG die persönlichen Einstellungsvoraussetzungen erfüllt. ²Auf die in Art. 25 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 BayHSchPG weiterhin benannten Verweise kommt es an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg nicht an, da sich diese auf andere Hochschularten beziehen. ³Die im Berufungsverfahren geltenden Maßstäbe sind entsprechend anzuwenden.

3.3.1 Hochschulstudium und wissenschaftliche Leistung

¹Somit sind von dem zu ernennenden Honorarprofessor oder der zu ernennenden Honorarprofessorin ein abgeschlossenes Hochschulstudium und eine über die Promotion hinausgehende wissenschaftliche Leistung nachzuweisen. ²Die zusätzliche wissenschaftliche Leistung besteht entweder mit einer Habilitation oder dieser gleichwertigen wissenschaftlichen Leistungen oder einer Juniorprofessur.

3.3.2 Lehrerfahrung

¹Für eine Ernennung ist des Weiteren eine mehrjährige Lehrerfahrung notwendig. ²Dies erfordert eine Einzelfallprüfung. ³Mit der Lehrerfahrung ist die Befähigung zu einer Lehrtätigkeit an der Otto-Friedrich-Universität nachzuweisen. ⁴Eine mehrjährige Lehrerfahrung liegt in der Regel ab einer Lehrtätigkeit von vier Jahren vor. ⁵Das Kriterium der Mehrjährigkeit bezieht sich dabei auf Kalenderjahre. ⁶Notwendig ist daher eine Lehrtätigkeit von acht Semestern. ⁷Die innerhalb dieser Zeit gehaltene Stundenanzahl ist mit mindestens zwei Semesterwochenstunden pro Semester zu bemessen. ⁸Damit besteht ein Gleichlauf zu den *Richtlinien zur Ernennung zum außerplanmäßigen Professor oder zur außerplanmäßigen Professorin*. ⁹Diese Anforderung beruht auf dem Beschluss des akademischen Senats der Otto-Friedrich-Universität vom 29. Mai 1996. ¹⁰Mit diesem wird zur Aufrechterhaltung der Lehrbefugnis eine Lehrtätigkeit von mindestens zwei Semesterwochenstunden pro Semester erwartet. ¹¹Ausnahmen sind bei gewichtigen Gründen zulässig. ¹²Sie sind im Beschluss des Fakultätsrates darzulegen und besonders zu begründen.

3.4 Gutachten

¹Über die fachliche, persönliche und pädagogische Eignung des Honorarprofessors oder der Honorarprofessorin sind Gutachten auswärtiger Gutachter oder Gutachterinnen einzuholen. ²Grundlage dafür ist die Annäherung der Ernennung zum Berufungsverfahren auf Professuren, die unter anderem in dem Verweis auf Art. 18 Absatz 4 Satz 11 BayHSchPG zum Ausdruck kommt. ³Die darin vorgesehene Wertung kann nur unter Heranziehung auswärtiger Gutachten erfolgen. ⁵Es sind zum Vergleich mindestens zwei Gutachten einzuholen. ⁶Gutachter oder Gutachterin in diesem Sinne kann

sein, wer eine Venia oder eine Professur in dem Wissensfeld innehat, für welche die Honorarprofessur ausgesprochen werden soll. ⁷Unter Bezugnahme auf die Gutachten des vorangegangenen Berufungsverfahren ist bei der Bestellung aus dem Dienst geschiedener Professoren oder Professorinnen der Otto-Friedrich Universität die nochmalige Einholung von Gutachten entbehrlich.

4. Rechtsstellung

¹Der Honorarprofessor oder die Honorarprofessorin wird gemäß Art. 26 Absatz 1 Satz 1 BayHSchPG Mitglied der Universität im Sinne von Art. 17 Absatz 1 BayHSchG. ²Er oder sie ist zum Führen des Titels „Professor“ oder „Professorin“ ohne weitere Zusätze berechtigt und zur Lehre verpflichtet.

Otto-Friedrich-Universität

Bamberg, 15. Dezember 2011

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. Godehard Ruppert
Präsident

Anlage: Gesetzliche Grundlagen

Gesetzliche Grundlagen

¹Die Bestellung von Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen liegt nach Art. 25 BayHSchPG vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245), zuletzt geändert durch Gesetz am 23. Februar 2011 (GVBl S. 102) im Zuständigkeitsbereich der Universität. ²Für die Ernennung sind im Wesentlichen Art. 25 in Verbindung mit Art. 7 Absatz 1, 18 Absatz 4 BayHSchPG, Art. 25, 31 BayHSchG vom 23. Mai 2006, (GVBl S. 245), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 102) sowie die Grundordnung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 15.07.2007 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2007/2007-54.pdf), zuletzt geändert durch Satzung vom 1. August 2011 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2011/2011-30.pdf) einschlägig.

Art 25 BayHSchPG - Bestellung

- (1) ¹Zum Honorarprofessor oder zur Honorarprofessorin können Personen bestellt werden, die
1. die Einstellungs voraussetzung nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 erfüllen und den Qualifikationsanforderungen an Professoren und Professorinnen der betreffenden Hochschulart im Sinn des Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und Satz 3, Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2, Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 entsprechen und
 2. auf Grund mehrjähriger Erfahrungen in der Lehre an Hochschulen zur Lehrtätigkeit an der betreffenden Hochschulart geeignet sind.

²Zum Honorarprofessor oder zur Honorarprofessorin können Personen nicht bestellt werden, die einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes als Professor oder Professorin angehören und noch nicht entpflichtet oder nicht im Ruhestand sind, oder die eine vergleichbare Rechtsstellung an einer Hochschule im Ausland haben.

(2) ¹Die Bestellung erfolgt durch den Präsidenten oder die Präsidentin der Hochschule. ²Art. 18 Abs. 4 Satz 11 gilt entsprechend; hierfür sollen auswärtige Gutachten eingeholt werden.

Art 26 BayHSchPG - Rechtsstellung

(1) ¹Mit der Bestellung wird der Honorarprofessor oder die Honorarprofessorin Mitglied der Hochschule. ²Die Begründung eines Dienstverhältnisses ist mit der Bestellung nicht verbunden; diese begründet keinen Anspruch auf Dienst- und Versorgungsbezüge und keine Anwartschaft auf Bestellung zum Professor. ³Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen sind befugt, die Bezeichnung „Professor“ bzw. „Professorin“ als akademische Würde zu führen.

(2) ¹Die Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen haben ihre Lehrtätigkeit an den Erfordernissen des Fachs sowie an den Prüfungs- und Studienordnungen auszurichten. ²Ihnen kann nach Maßgabe der vom Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen zu erlassenden Bestimmungen eine Lehrvergütung gewährt werden.

(3) Art. 63 des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes findet sinngemäß Anwendung.

Art 27 BayHSchPG - Widerruf der Bestellung

(1) ¹Der Präsident oder die Präsidentin kann die Bestellung widerrufen, wenn der Honorarprofessor oder die Honorarprofessorin

1. zum Professor oder zur Professorin an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes ernannt wird oder eine vergleichbare Rechtsstellung im Ausland erhält oder
2. vor Vollendung des 62. Lebensjahres aus Gründen, die er oder sie zu vertreten hat, die Obliegenheit zur unentgeltlichen Lehrtätigkeit im Umfang von mindestens zwei Lehrveranstaltungsstunden nicht erfüllt.

²Die Bestellung ist zu widerrufen, wenn der Honorarprofessor oder die Honorarprofessorin

1. schriftlich gegenüber dem Präsidenten oder der Präsidentin verzichtet oder
2. zu einer Strafe verurteilt wird, die bei Beamten den Verlust der Beamtenrechte nach sich zieht; im Übrigen gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Mit dem Widerruf der Bestellung erlischt die Befugnis zur Führung der Bezeichnung „Professor“ oder „Professorin“.